

Meldeordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Präambel

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen hat am 25. August 2001 eine Meldeordnung nach § 4 Abs. 3 Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) beschlossen. Nach diesem Gesetz regelt die Kammer in ihrer Meldeordnung das Nähere zum Meldeverfahren und legt die zur Überwachung der Berufstätigkeit erforderlichen Angaben und Nachweise fest.

§ 1

- (1) Der Meldepflicht unterliegen
 1. Kammermitglieder,
 2. Personen, die den Beruf einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aufgrund einer Approbation oder Berufserlaubnis in Niedersachsen vorübergehend ausüben.
 3. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) (BGBl. 1993 II S. 266), die im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union oder dem EWR-Abkommen ihren Beruf nur gelegentlich oder vorübergehend in Niedersachsen ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung oder den gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, sofern mit der Erbringung der Dienstleistung ein vorübergehender Aufenthalt in Niedersachsen verbunden ist.
- (2) Der Meldepflicht müssen
 1. Kammermitglieder *innerhalb eines Monats* nach Beginn der Mitgliedschaft,
 2. Personen nach Absatz 1 Nr. 2 *innerhalb von fünf Tagen* nach Beginn der beruflichen Tätigkeit,
 3. Personen nach Absatz 1 Nr. 3 *vor Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit* nachkommen.
In dringenden Fällen genügt es, wenn Personen nach Absatz 1 Nr. 3 die Anmeldung unverzüglich nachholen.

§ 2 Verwendung von Meldebögen

Die meldepflichtige Person hat den Meldebogen für Erstmeldungen mit den in § 5 genannten Angaben zu versehen und der Kammer zusammen mit den in § 6 genannten Nachweisen unterschrieben zuzuleiten. Auf dem Meldebogen ist zusammen mit der Unterschrift anzugeben, wann und wo er ausgefüllt wurde.

§ 3 Änderungsmeldung, Ummeldung

- (1) Die meldepflichtige Person hat Änderungen in den nach § 5 meldepflichtigen Umständen innerhalb der in § 1 Abs. 2 genannten Fristen auf dem von der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen für Änderungs- und Ummeldungen eingeführten, ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellten Meldebogen der Kammer mitzuteilen. § 2, Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Ändern sich in § 5 genannte Umstände, für die in § 6 eine Nachweispflicht eingeführt ist, hat die meldepflichtige Person die Nachweise zu erbringen.

§ 4 Abmeldung

Die meldepflichtige Person hat die nicht nur vorübergehende Aufgabe der beruflichen Tätigkeit in Niedersachsen oder den Fortzug aus Niedersachsen innerhalb der in § 1 Abs. 2 genannten Frist anzuzeigen.

§ 5 Meldepflichtige Umstände

- (1) Zur Erfüllung der Meldepflicht hat die meldepflichtige Person folgende Umstände anzugeben:
 1. Familienname, Vorname(n), Geburtsname, Geschlecht Akademische Grade, Genehmigung zur Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades
 2. Persönliche Angaben: Geburtsdatum, Geburtsort / -staat, Staatsangehörigkeit, Fremdsprachenkenntnisse Dienstanschrift, Privatanschrift, dienstliche und private Telefonnummer
 3. Approbation gem. § 2 und § 12 des Psychotherapeutengesetzes bzw. Erlaubnis nach § 4 des Psychotherapeutengesetzes
 4. Angabe zur Berufsausbildung und zur staatlichen Berufszulassung
 5. Zulassung oder Ermächtigung zur vertragsärztlichen Versorgung (§ 95 Abs. 10 und 11 SGB V), Fachkundenachweis, Nachweis einer Zweitabrechnungsgenehmigung gemäß § 6 bzw. § 7 der Psychotherapievereinbarung
 6. Angaben zur Berufsausübung
 7. Angabe der Psychotherapeutenkammer(n), in der / denen zuletzt eine Mitgliedschaft bestand und / oder in der / denen gleichzeitig eine Mitgliedschaft besteht.
- (2) Im Meldebogen kann darüber hinaus unter Hinweis darauf, dass diese Angaben freigestellt sind, nach anderen Umständen gefragt werden.

§ 6 Nachweispflicht

- (1) Über die nach § 5 Abs. 1 meldepflichtigen Umstände hat die meldepflichtige Person einen Nachweis zu erbringen.
- (2) Bei § 5 Abs. 1 Nr. 5 ist der Nachweis durch die Vorlage der Originalurkunde, einer amtlich beglaubigten Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung zu erbringen.
- (3) Bei berechtigten Zweifeln kann die Kammer die Vorlage der Originalurkunde und - soweit erforderlich - weitere Nachweise verlangen.

§ 7 Zwangsgeldfestsetzung

Zur Durchsetzung der die meldepflichtige Person nach § 4 HKG betreffenden Pflichten kann der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen nach vorheriger schriftlicher Androhung, auch wiederholt, ein Zwangsgeld bis zu 1.500 € festsetzen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Meldeordnung tritt mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Rundschreiben der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ausgegeben wird.

Das Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales hat mit Schreiben vom 12.2.2002 (Az.: 405.12 – 41934/1) die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. Die vorstehende Meldeordnung wird hiermit ausgefertigt und im Rundschreiben der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen an alle approbierten Psychologischen Psychotherapeutinnen, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten veröffentlicht.